



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung
Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

###

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
M/BP

Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)
20095 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48
Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1
E-Mail Baupruefabteilung@hamburg-
mitte.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Telefon 040 - 4 28 54 - ###
Telefax ###
E-Mail ###

GZ.: M/BP/00736/2016
Hamburg, den 21. Juni 2016

Verfahren	Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO
Eingang	08.03.2016
Grundstück	
Belegenheiten	###
Baublock	137-073
Flurstücke	1103, 1104 in der Gemarkung: Wilhelmsburg

Abbruch Tank 54 + 56 in Tankfeld A

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung nicht die gegebenenfalls notwendige Einholung anderer öffentlich - rechtlicher Zulassungsentscheidungen ersetzt.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.



Öffnungszeiten:
Mo, Di, Do
von 09:00 bis 15:00 Uhr
Mi - geschlossen
Fr von 09:00 bis 12:00 Uhr
Bauberatung findet nur nach
Terminvereinbarung statt.

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1 Steinstraße

Planungsrechtliche Grundlagen

Baustufenplan

Wilhelmsburg
mit den Festsetzungen: Industriegebiet
Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

0 / 3 Lageplan

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Aufschiebende Bedingung

1. Von der Genehmigung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn

1.1. Beginnvorbehalt:

Mit den Abbrucharbeiten darf erst begonnen werden, wenn die nachfolgend genannten Unterlagen vorliegen. Zusätzliche Anforderungen, die sich aus der Prüfung nachgereichter Unterlagen ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

1.1.1. Abfallkataster (Auflistung sämtlicher beim Abbruch anfallenden Abfälle mit Mengenangaben und Einstufung incl. Schlüssel-Nr.).

1.1.2. Benennung eines Verantwortlichen für die Durchführung und die Einhaltung der geltenden abfall- und wasserrechtlichen Vorschriften und Regelungen.

1.1.3. Abfallentsorgungskonzept mit der Darstellung, wie die schadstoffhaltigen Bauabfälle getrennt gehalten werden, die ggf. gemischt anfallenden Abfälle zur Sicherstellung ihrer Verwertung getrennt werden, die anfallenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

Diese Nebenbestimmungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Transparenz in HH

Anlage 1 zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)
20095 Hamburg

HINWEISE

2. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
Bitte verwenden Sie dafür den Vordruck in dem Onlinedienst "Anzeige Bau-, Abbruch- und Wiederaufnahmebeginn" auf der Internetseite gateway.hamburg.de.
3. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
4. Weitere Hinweise, Merkblätter und Broschüren für Ihre Bauausführung finden Sie unter dem Link:
"<http://www.hamburg.de/baugenehmigung/583468/start-merkblaetter.html>".

Anlage 2 zum Bescheid

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Behörde für Umwelt und Energie
Amt für Immissionsschutz und Betriebe
IB 1 - Betrieblicher Umweltschutz
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
E-Mail: IBgateway-stellungnahmen@bsu.hamburg.de

AUFLAGEN

5. Bei der Ausführung des Vorhabens sind die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) und des Hamburgischen Abwassergesetzes (HmbAbwG) einschließlich der dazu erlassenen Verordnungen und Richtlinien zu erfüllen.
6. Bezüglich des Umweltschutzes ergehen die nachstehenden Anforderungen:
7. Rohrleitungen und Behälter sind vor der Demontage durch einen Fachbetrieb nach § 3 der Übergangsverordnung des Bundes vom 31.03.2010 reinigen zu lassen.
Reinigungsmittel und eventuelle Restinhalte sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
8. Bei der Demontage von Anlagenteilen, bei denen möglicherweise mit Betriebsmittelresten zu rechnen ist, sind geeignete Aufsaug- bzw. Auffangvorrichtungen bereitzuhalten.
9. Von einer Bereitstellung von Abfällen auf dem Gelände dürfen keine Umweltgefährdungen für Bo-den und Gewässer ausgehen.
10. Wird im Zuge der Abbrucharbeiten verunreinigter Boden angetroffen, ist unverzüglich die Behörde für Umwelt und Energie (Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg) zu informieren. Die Bauarbeiten müssen in diesem Fall bis zu einer Entscheidung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt unterbrochen werden.
11. Sämtliche im Baustellenbereich anfallenden Abwässer sind aufzufangen.

HINWEISE

12. Die Einleitung der Baustellenabwässer in das öffentliche Schmutzwassersiel bedarf einer Einleitgenehmigung nach § 11a HmbAbwG und ist bei der Umweltbehörde zu beantragen.
13. In das öffentliche Regensiel darf nur nicht nachteilig verändertes (unverschmutztes) Niederschlagswasser eingeleitet werden. Regensieleinläufe in Rückbauabschnitten, in denen kontaminierte Niederschlagswasser bzw. Abwässer anfallen können, sind während der Rückbaumaßnahmen geeignet zu verschließen.

14. Die anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Bis zur schadlosen Entsorgung sind die Abfälle getrennt zu halten. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt oder vermengt werden, es sei denn, dass eine gemeinsame schadlose Entsorgung zulässig ist.
15. Der Umgang mit Mineralwolle erfordert besondere Maßnahmen (siehe TRGS 521). Bevor mit den Abbrucharbeiten an Gebäude und Aggregaten begonnen wird, ist die Mineralwolle zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
16. Bei allen Arbeiten mit Mineralwolle sind die Vorschriften für den Umgang mit Gefahrstoffen zu beachten, insbesondere die TRGS 521.
17. Grundsätzlich ist der Anfall und der Verbleib aller Abfälle gemäß der §§ 27 und 28 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung-NachwV) zu dokumentieren. Alle Nachweise (Entsorgungsnachweise, Übernahmescheine, Begleitscheine, Freistellungen u. a.) die im Zusammenhang mit diesem Abbruchvorhaben stehen sind entsprechend den §§ 27 ff. der Nachweisverordnung (NachwV) zu sammeln und zur Überprüfung bereitzuhalten.
18. Die Belege über den Verbleib der Abfälle sind 3 Jahre, ausgehend von der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Umweltbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen.
19. Die kontaminierten Abfälle sind in für den Transport geeigneten Behältnissen zu sammeln und bereitzustellen und unverzüglich einer geeigneten und dafür zugelassenen Entsorgungsanlage zuzuführen. Die Bereitstellung dieser Abfälle muss auf geeignet befestigten Sammelplätzen durchgeführt werden. Eine Durchmischung der Abfälle darf nicht erfolgen.
20. Für die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen wie Bauschutt und Bodenaushub gelten die Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA). Eine Verwertung von Bauschutt auf dem Gelände ist daher nur zulässig, wenn der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der LAGA sowohl hinsichtlich der Schadstoffgehalte im Feststoff wie auch im Eluat erbracht wird.
21. Der Aushub und Austausch von Boden auf dem Betriebsgelände ist nicht Gegenstand des Antrages. Ohne Zustimmung des Amtes für Bodenschutz und Altlasten der Behörde für Umwelt und Energie dürfen derartige Arbeiten nicht durchgeführt werden.

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Beseitigung (Abbruch)

Art der beantragten Anlage: Behälter

Transparenz in HH